BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FRIEDHOFERWEITERUNG

GEMEINDE REHLINGEN-SIERSBURG GEMEINDEBEZIRK NIEDALTDORF

LANDKREIS SAARLOUIS
GEMEINDE REHLINGEN-SIERSBURG
GEMEINDEBEZIRK NIEDALTDORF
FLUR 8, M. 1 : 1oo

EINFRIEDIGUNG MIT GESCHLOSSENER HECKE, HÖHE ≤ 1.5o

ANSCHLUSS AN VORH WASSERLEITUNG UND KANAL

EINFRIEDIGUNG MIT GESCHLOSSENER HECKE, HÖHE ≤ 1.5o

BÖSCHUNG UND RANDBEREICH DES FRIEDHOFES MIT ORTSTYPISCHEN BÄUMEN ZWECKS ORTSRANDGESTALTUNG ANZUPFLANZEN

LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN — WIESEN —

NEUE EINFRIEDIGUNGSMAUER AUS TROCKENMAUER VORH KALKSTEINE KÖNNEN VERWENDET WERDEN

AUFSCHÜTTUNG MAX H CA 1.2oM BÖSCHUNGSNEIGUNGSGRAD 1:2.5

Z1 STANDORT FÜR GEPL LEICHENHALLE

PARKFLÄCHEN IN WASSERGEBUNDENER DECKE HERSTELLEN

GRÜNFLÄCHE MIT ORTSTYPISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ANZUPFLANZEN

GRÜNSTREIFEN

NEUER ZUGANG

NEUER ZUGANG BZW ZUFAHRT ZUM FRIEDHOF

BEST FRIEDHOF

BEST FELDWIRTSCHAFTSWEG

BEST PAPPELALLEE

NUTZGARTEN

KIRCHE

O.K KVF

NEUNKIRCHER STRASSE L10 171

VORH ANSCHLUSS AN VORH. KANAL

VORH WASSERLEITUNG

F.W BEST FUSSWEG

VORH ELEKTROFREILEITUNG

VORH ELEKTROFREILEITUNG

VORH ELEKTROFREILEITUNG

DETAIL A2 M 1:50

EINFRIEDIGUNG MIT GESCHLOSSENER HECKE HÖHE ≤ 1.5o MIT INTEGRIERTEM MASCHENDRAHTZAUN

ANSCHÜTTUNG

NATÜRLICH WACHSENDE LAUBGEHÖLZE

OKP VORH ERGREICHUNGSSTRASSE

FUSSWEG 1.5o TROCKENMAUER

AUFFÜLLUNG IM BEREICH DER BELEGUNGSFLÄCHEN DARF NUR MIT SANDIGEM MATERIAL ERFOLGEN

DRAINAGE Nw 100

EINLEITUNG IN SICKERSTRANG

SCHOTTERBETT (FILTER)

UNTERE LAGE GROBSCHOTTER

OBERE LAGE FEINSCHOTTER

GEPLANTER SICKERSTRANG ENTLANG DER TROCKENMAUER ZUR VERSICKERUNG DES OBERFLÄCHENWASSERS

PLANZEICHEN

gemäß der Planzeichenverordnung 1981 (BGBl. I S 833)

	gepl. Friedhoferweiterung
	gepl. Grünstrukturen, Freiflächen, Befriedigung
	gepl. Grünstrukturen, Sträucher, Grunstreifen
	gepl. Hecke mit integriertem Maschendrahtzaun
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	gepl. Leichenhalle
	überbaubare Grundstücksfläche
Z	Geschoßzahl Z = 1
	gepl. Wege/Zugänge
P	gepl. Parkflächen
	gepl. Grabfelder
	Standort Abfallbehälter
	Standort Ruhebank
	gepl. Abwasserleitung
	gepl. Wasserleitung mit Wasserzapfstelle
	gepl. Flächen für Aufschüttung mit mit sandigem Material
	gepl. Trockenmauer
	gepl. Böschung
	gepl. Drainage Nw 100
	best. Friedhof
	best. Bäume u. Sträucher
	best. Böschung
	best. Mauer
	best. Mauer wird beseitigt
	best Kirche
	best Gebäude
	best Feldwirtschaftsweg
F.W	best Fussweg
K.V.K.	best Einzäunung
	best Freileitung 0.4 KV der VSE
	zu beseitigende Anlagen
	Strassenbegrenzungslinie
	Landwirtschaftliche Freiflächen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2191), geänd. durch Gesetz vom 12.4.1989 wurde in der Sitzung des Gemeinderates Rehlingen-Siersburg am 15.12.88 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluß des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs 1 BauGB erfolgte am 06.01.1989

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs 1 BauGB fand am 23.10.89 06.11.1989 (Bürgeranhörung) bzw. wurde in der Zeit vom durchgeführt.

Die Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde Rehlingen-Siersburg durch das Umweltamt, Kreisplanungsstelle, Saarlouis.

Anlagen gem. § 9 Abs 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
1.1 Baugebiet
1.1 gem. der BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt durch das Änderungsgesetz vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2668)
1.2 Sonstige Anlagen
1.3 Ausnahmsweise zulässige Anlagen
1.4 Zahl der Vollgeschosse Z = I - Leichenhalle -
1.5 Grundflächenzahl
1.6 Geschoßflächenzahl
1.7 Baumassenzahl
1.8 Grundflächen der baulichen Anlage
2.1 Bauweise
2.2 überbaubare Grundstücksflächen siehe Zeichnung
2.3 nicht überbaubare Grundstücksflächen
2.4 Stellung der baulichen Anlagen
3.1 Höhenlage der Baugrundstücke
3.2 Höhenlage der Baugrundstücke
3.3 Mindestmaß der Baugrundstücke
3.4 Höchstmaß von Wohneinheiten in Wohngebäuden, die aus Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können, wenn solches werden darf
4.1 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung der Grundstücken erforderlich sind
4.2 Spez. Flächen und Erhaltungsflächen
4.3 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten
5.1 Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen
6.1 Aus besonderen städtebaulichen Gründen die nicht zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
7.1 Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können, errichtet werden dürfen
8.1 Einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind
9.1 Die besondere Nutzungszweck von Flächen, die durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich sind
10.1 Die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung
11.1 Die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für den Parkenvon Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
12.1 Die Versorgungsflächen
13.1 Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen
14.1 Die Flächen für die Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung sowie für Anlagen zur
15.1 Die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für Kinderspielplätze, Freizeitbetätigungen, Sportplätze und Garagen
16.1 Die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
17.1 a) Die Flächen für die Landwirtschaft
b) Wald
18.1 Die Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dgl.
19.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können, sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
21.1 a) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen
22.1 Die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeitbetätigungen, Sportplätze und Garagen
23.1 Gebiete in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen.
24.1 Zu- von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen
25.1 Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgrundstück oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen aus Gründen der Gestaltung
26.1 Die Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
27.1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
28.1 Höhenlage der Straßen, Anlage, Maß über OK Straßenkante, Mitte Haus bis OK. Erdgeschoß-Fußboden

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, aufgrund des § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in Verbindung mit § 83 der Landesbauordnung (LBO)

entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2191) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. März 1980 (Amtsbl. S. 514)

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Flächen bei denen Belastung besonders bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind
2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
3. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

entfällt
entfällt
entfällt

Nachrichtliche Übernahmen von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2191)

entfällt

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB)

Dieser Bebauungsplan entspricht in Inhalt und der Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB für die Planzeichnung (Teil A) vom 30. Juni 1960 (BGBl. I S 833) in der Zeit vom 16.11.1990 bis 21.12.1990 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 16.11.1990 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Rehlingen-Siersburg, 12.07.91
In Vertretung Beigeordneter

Der Gemeinderat Rehlingen-Siersburg hat am 28.02.91 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB

BESCHLOSSEN
Rehlingen-Siersburg, 12.07.91
In Vertretung Bürgermeister

Dieser Plan wurde mit Schreiben der Gemeinde Rehlingen-Siersburg vom gem. § 11 Abs. 1-3 Halbsatz BauGB

ANGEZEIGT

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Rehlingen-Siersburg, 30.04.91
Der Bürgermeister
I.A. Marx
Diplom-Ingenieur

Der Ausfertigung fehlen im gemäß § 12 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Auf den Hinweis auf Ort und Zeit des öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung mit dieser Bekanntmachung sind die Bebauungsplan ist

KRAFT

Rehlingen-Siersb. den
Bürgermeister

GELÄNDENIVELLEMENT MIT GEPL. AUFSCHÜTTUNG M. 1:200

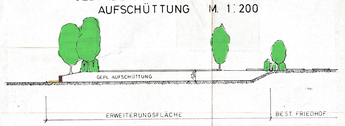

DETAIL A1 DER GRABABMESSUNG BEI KOPF-AN KOPFBELEGUNG

M. 1 : 50

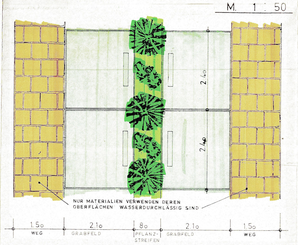

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS UMWELTAMT KREISPLANUNGSSTELLE

Gemeinde: REHLINGEN-SIERSBURG Gemeindebezirk: NIEDALTDORF

BEBAUUNGSPLAN FRIEDHOFSERWEITERUNG

	Datum	Name	Flur 8
Maßstab: 1:1oo			
Gezeichnet:	88.89	Bartenbach	Saarlouis, den 6.6.89
Bearbeitet:	88.89	Bartenbach	
Geprüft:			
Änderungen:			